

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**Herrn MR Klaus Poppenberg
Referat IV C 5
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin**

per E-Mail

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

21. April 2017

BMF-Schreiben zur Berücksichtigung von selbst übernommenen Kosten des Arbeitnehmers bei der Dienstwagenbesteuerung

Sehr geehrter Herr Poppenberg,

der Bundesfinanzhof hat seinen mit Urteilen vom 30. November 2016 zu den Aktenzeichen VI R 2/15 und VI R 49/14 zur Berücksichtigung von selbst getragenen Kosten des Arbeitnehmers für einen Dienstwagen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Dienstwagens entschieden. Hierbei haben die Richter eine Anrechnung der selbst getragenen Kosten auf den geldwerten Vorteil bis auf 0 Euro anerkannt. Der Gesetzgeber ist sowohl bei der 1 %-Regelung als auch bei der Fahrtenbuchmethode davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorteil als Arbeitslohn dadurch zuwendet, dass er ihm ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt und **alle** mit dem Fahrzeug verbundenen Kosten trägt.

Dem Vernehmen nach soll zu den o. g. Urteilen ein BMF-Schreiben veröffentlicht werden. In diesem BMF-Schreiben sollte vor allem auch zur Art und Weise der Dokumentationsnachweise für die selbst getragenen Kosten Stellung genommen werden.

Die Umsetzung der Urteile sollte für alle Beteiligten (Arbeitnehmer, Finanzämter und Arbeitgeber) so praktikabel wie möglich erfolgen. Im BMF-Schreiben sollte daher auch geklärt werden, welche Kosten des Arbeitnehmers verrechnet werden sollen.

Anwendung der neuen BFH-Grundsätze bei der 1 %-Regelung

Die typisierenden Wertansätze nach der 1 %-Regelung sind zunächst unabhängig davon anzusetzen, ob der Arbeitgeber alle mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs entstehenden Kosten trägt oder der Arbeitnehmer sich mittels Nutzungsentgelt oder konkreter Übernahme einzelner Fahrzeugkosten an den gesamten Fahrzeugkosten beteiligt.

Es ist daher folgerichtig, dass die vom Arbeitnehmer ggf. getragenen Fahrzeugkosten (i. d. R. Kraftstoffkosten) auf den nach der 1 %-Regelung ermittelten geldwerten Vorteil angerechnet werden können.

Petition:

Die Regelungen in Rz. 3 des BMF-Schreibens vom 19. April 2013 („Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen“) sind daher entsprechend aufzuheben bzw. anzupassen.

Anwendung der neuen BFH-Grundsätze bei der Fahrtenbuchmethode

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode muss die Grundannahme, dass vom Arbeitgeber alle Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug getragen werden, ebenfalls zum Ausdruck kommen. Bisher bleiben bei der Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten außer Ansatz (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 8 LStR). Würden nun bei einem auf dieser Basis ermittelten geldwerten Vorteil die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten in Abzug gebracht werden, wäre dies eine unsystematische Vorgehensweise. Vielmehr müssten, um der o. g. Grundannahme Rechnung zu tragen, dass der Arbeitgeber alle Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug trägt, im ersten Schritt auch die vom Arbeitnehmer privat getragenen Kosten in die Gesamtkosten einbezogen werden. Dieser Gesamtbetrag ist dann nach dem Verhältnis der dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken aufzuteilen. Im zweiten Schritt können dann auf den privaten Nutzungsanteil die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten angerechnet werden. Hierbei stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen konkret zu verfahren ist:

Steuersystematisch betrachtet wären die getragenen Kosten nach dem Verhältnis der dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken aufzuteilen und zuzuordnen.

Die auf den betrieblichen Anteil entfallenden Kosten stellen – sofern der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber hierfür keinen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG erhält – Werbungskosten dar.

Die auf den privaten Anteil entfallenden selbst getragenen Fahrzeugkosten sind entsprechend den BFH-Grundsätzen vom geldwerten Vorteil auf der Einnahmenseite abzuziehen.

Ausgangsbeispiel:

Der Arbeitgeber überlässt seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug auch zur privaten Nutzung. Der geldwerte Vorteil wird nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Das Fahrzeug wird zu 70 % dienstlich und zu 30 % privat genutzt.

Gesamtkosten des Arbeitgebers:	8.000 EUR
Vom Arbeitnehmer selbst getragene Kraftstoffkosten:	2.000 EUR

Die Lösung wäre dann wie folgt:

Kosten des Arbeitgebers:	8.000 EUR
+ vom Arbeitnehmer selbst getragene Fahrzeugkosten:	2.000 EUR
= alle mit dem Fahrzeug verbundenen Kosten:	10.000 EUR
Geldwerter Vorteil (30 %):	3.000 EUR
./ vom Arbeitnehmer selbst getragene Fahrzeugkosten:	2.000 EUR
= steuerpflichtiger geldwerter Vorteil:	1.000 EUR

Durch diese Vorgehensweise würde auch automatisch das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt in zutreffender Höhe angesetzt.

Petition:

Aus Vereinfachungsgründen sollte zugelassen werden, dass die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten in vollem Umfang vom geldwerten Vorteil, d. h. bereits auf der Einnahmenseite abgezogen werden können.

Steuerliche Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren

Mit Blick auf die in der Unternehmenspraxis vorherrschenden Sachverhaltsaufklärungsschwierigkeiten, sollte die Berücksichtigung einzelner, durch Arbeitnehmer getragener Kosten für die Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht verpflichtend sein. Stattdessen sollte es zulässig sein, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer darauf hinweisen, die individuell getragenen Kosten zur Minderung des geldwerten Vorteils im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Wir plädieren für ein Wahlrecht für die Arbeitgeber, die Anrechnung durchzuführen oder dem Arbeitnehmer und dem Veranlagungsfinanzamt zu überlassen. Der Arbeitgeber könnte die Konditionen durch eine allgemeine oder auf eine bestimmte Nutzungsgruppe abgestimmte Erklärung dem Finanzamt zur Kenntnis geben.

Würden die Arbeitgeber verpflichtet, die einzelnen, durch Arbeitnehmer getragenen Kosten bereits beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen, so entstünde u. U. eine erhebliche zusätzliche Bürokratiebelastung und unzumutbare steuerliche Haftungsrisiken für die Unternehmen. So müssten die einzelnen Kostennachweise (z. B. Tankstellenrechnungen) von den Arbeitgebern für alle betroffenen Mitarbeiter monatlich entgegengenommen, geprüft und zusammengefasst werden. Im Anschluss müssten die jeweiligen Kosten zur Minderung des geldwerten Vorteils zum Abzug gebracht werden.

Da die individuellen Kosten bei den Mitarbeitern unterschiedlich hoch ausfallen (z. B. unterschiedliche Intensität von Privatfahrten und folglich unterschiedlich hohe Tankrechnungen), wäre eine automatische Erfassung und Prüfung in vielen Fällen nicht möglich. Somit ergäbe sich ein hoher händisch zu bewerkstelliger Aufwand.

Zu bedenken ist auch, dass in vielen Fällen eine steuerliche Berücksichtigung nur im Veranlagungsverfahren möglich ist. So sind beispielsweise Reparaturkosten sowie die Garagenmiete (h. M.; vgl. BFH VI R 49/14 vom 30. November 2016 m. w. N.) von der abgeltenden Wirkung der 1 %-Regelung als Aufwendungen, die typischerweise im Zusammenhang mit der Nutzung des KFZ stehen, erfasst. Der Mietzins für die vom Mitarbeiter für den Firmenwagen angemietete Garage mindert also den zu versteuernden geldwerten Vorteil. Der Arbeitgeber hat jedoch weder Einfluss noch Kenntnis dar-

über, ob und zu welchen Konditionen der Arbeitnehmer einen Garagenplatz anmietet. Für den Arbeitgeber ist es daher nicht zumutbar, die Zuzahlungen des Mitarbeiters bereits im Lohnsteuerverfahren mindernd zu berücksichtigen.

Erschwerend kommen in der Unternehmenspraxis zum einen Ermittlungsprobleme (kein Zähler im privaten Stromanschluss) und zum anderen Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der getragenen Kosten und der vom Arbeitgeber ggf. erstatteten Kosten (z. B. nach internem Reisekostenrecht) hinzu.

Eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung kann ausschließlich im Veranlagungsverfahren erfolgen, weil nur der Arbeitnehmer über die Information verfügt, in welcher Höhe er Zuzahlungen geleistet hat. Die Vorlage von Regeln bzw. Vereinbarungen des Unternehmens zur Dienstwagenüberlassung sollte als Nachweis ausreichend sein, d. h. die Arbeitgeber sollten nicht verpflichtet sein, darüber hinaus gehende Bestätigungen und Erklärungen für Steuerzwecke abzugeben.

Hinzu kommt, dass notwendige Anpassungen der Abrechnungssoftware, die Einarbeitung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltabrechnung, sowie ein höherer Aufwand bei Lohnsteuer-Außenprüfungen weitere Bürokratiekosten verursachen.

Dieser zusätzliche Aufwand lässt sich auch nicht ohne Weiteres dadurch vermeiden, dass Arbeitgeber anstelle einer individuellen Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer ein pauschales Nutzungsentgelt verlangen. Die individuelle Kostenbeteiligung (z. B. Benzinkosten für Privatfahrten) ist in der betrieblichen Praxis aus Gründen der Gleichbehandlung (z. B. bei unterschiedlicher Intensität von Privatfahrten) oftmals ausdrücklich gewollt.

Auch nach Rz. 5 Satz 1 des BMF-Schreibens vom 1. April 2011 zur Umsetzung der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 22. September 2010, VI R 54/09 und VI R 55/09) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (IV C 5 - S 2334/08/10010) ist der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren **nicht** zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte verpflichtet. Wir bitten daher, bezüglich der Urteile des BFH vom 30. November 2016 vergleichbar zu verfahren.

In diesem Sinne führt der BFH in seinem Urteil vom 30. November 2016 (VI R 2/15, Rz. 20) auch aus, dass die Finanzverwaltung den Anreizen an der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre bei der Sachverhaltsaufklärung Rechnung zu tragen hat.

Petition:

Die Arbeitgeber sollten nicht verpflichtet werden, einzelne durch Arbeitnehmer getragene Kosten bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens zu berücksichtigen.

Entscheidet sich ein Arbeitgeber für die Berücksichtigung der Einzelkosten bereits beim Lohnsteuerabzug, kann der Arbeitgeber u. E. im letzten Anmeldezeitraum des Kalenderjahres die Kosten des Arbeitnehmers verrechnen. Ebenso ist die Berücksichtigung sowohl beim geldwerten Vorteil aus einer Privatnutzung als auch wegen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte möglich.

Wir bitten Sie, uns einen Entwurf des BMF-Schreibens mit einer der Möglichkeit zur Stellungnahme zuzusenden.

Gerne stehen wir Ihnen auch zu einem weiteren Austausch zu dieser Thematik zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Daniela Karbe-Geßler



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Berthold Welling



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Carsten Rothbart



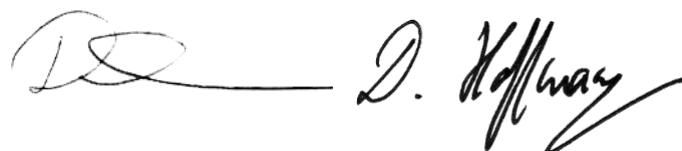
BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann

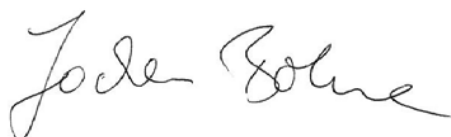


GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber

